

Satzung
der Gemeinde Möhnesee vom 26.09.1994
über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages
nach § 47 Abs. 6 Bauordnung NW (Stellplatzablösesatzung)
in der Fassung der Artikelsatzung vom 07.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Möhnesee am 01.09.1994 die folgende Fassung beschlossen:

§ 1

Zur Festlegung des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 Bauordnung NW bildet das Gebiet der Gemeinde Möhnesee eine Gebietszone.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der Gebietszone auf 2.350,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Von dem selben Tage an tritt die Satzung der Gemeinde Möhnesee vom 25.06.1973 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung außer Kraft.